

**Gebührenordnung
zur Durchführung der Prüfung zur
Feststellung der Eignung für alle
lehramts- und nicht-lehramtsbezogene
Bachelorstudiengänge im und mit
dem Fach Sport an der
Humanwissenschaftlichen Fakultät
an der Universität Potsdam**

Vom 3. Januar 2022

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i.V.m. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] S. 27) und Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634), am 3. Januar 2022 folgende Gebührenordnung als Satzung erlassen:¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht; Anwendungsbereich
- § 2 Gebühr und Fälligkeit
- § 3 Gebührenrückerstattung
- § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht; Anwendungsbereich

(1) Die Universität Potsdam erhebt für die Organisation und Durchführung der Sporteignungsprüfung eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung (Gebührenpflicht).

(2) Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl I 2009 Nr. 11 S. 246), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I 2014 [Nr. 32] S. 27) in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

(3) Sonstige Regelungen zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 2 Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühr beträgt pro Person 30,00 €.

(2) Die Gebühr schließt die Pflege und Aktualisierung des für die Sporteignungsprüfung zur Verfügung stehenden elektronischen Verwaltungsportals, vertragliche Bindungen zur Nutzung der angemieteten Sportstätten und zum Verwaltungsmanagement, personelle und technische Absicherung des Anmeldeverfahrens und der Durchführung der Prüfung sowie Absicherung der medizinischen Betreuung ein. Sie entsteht mit der Anmeldung zur Sporteignungsprüfung, ist mit Anmeldung sofort fällig und zahlbar innerhalb der Anmeldefrist nach der Ordnung zur Durchführung der Prüfung zur Feststellung der Eignung für alle lehramts- und nicht-lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge im und mit dem Fach Sport an der Universität Potsdam (Sporteignungsprüfung).

§ 3 Gebührenrückerstattung

(1) Aufgrund der in § 2 Abs. 2 genannten Organisationspflichten der Humanwissenschaftlichen Fakultät ist die Rückerstattung der Gebühr ausgeschlossen.

(2) Im Fall einer Begrenzung der an der Sporteignungsprüfung teilnehmenden Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten gemäß § 4 Abs. 5 der Ordnung zur Durchführung der Prüfung zur Feststellung der Eignung für alle lehramts- und nicht-lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge im und mit dem Fach Sport an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam (Sporteignungsprüfung) kann eine Rückerstattung erfolgen, wenn im Ergebnis der Auswahlverfahrens keine Einladung zur Teilnahme an der Sporteignungsprüfung erfolgen kann.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Durchführung der Sporteignungsprüfung an der Humanwissenschaftlichen Fakultät, Department Sport- und Gesundheitswissenschaft der Universität Potsdam vom 15. Januar 2009 (AmBek. UP Nr. 8/2009 S. 148) außer Kraft.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. Februar 2022.